

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
und zur
Satzung über die Entleerung von
Grundstücksentwässerungseinrichtungen**

vom 22.02.2022

**veröffentlicht im RHK vom 05.03.2022,
in Kraft getreten am 06.03.2022**

in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.12.2022

**I. Nachtrag vom 15.12.2022, veröffentlicht im RHK am 24.12.2022,
in Kraft getreten am 01.01.2023**

Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung

des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung,

und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümers oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen - die tatsächliche Grundstücksfläche von der Erschließungsstraße bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht. Im Einzelnen:
 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit **1**
 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit **1,25**
 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit **1,5**
 4. bei fünf- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit **1,75**
- (4) Bei überplanten Grundstücken gelten folgende Regelungen:
 - a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl - geteilt durch 3,5 - bzw. die Höhe des Bauwerks - geteilt durch 3,0 - wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
 - c) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
 - d) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn
 - a. Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder
 - b. eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6,14 EURO je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a. bei einem Anschluss für Schmutzwasser 70% des Beitrages = 4,30 €
 - b. bei einem Anschluss für Niederschlagswasser 30% des Beitrages = 1,84 €
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
- (4) Ist es für die Einleitung häuslichen Abwassers (Schmutzwasser) in die öffentliche Abwasseranlage technisch oder wirtschaftlich erforderlich, eine Fäkalienhebeanlage zu installieren, so vermindert sich der nach Abs. 1 zu berechnende Anschlussbeitrag um 800,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn die Hebeanlage lediglich der Rückstausicherung dient.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten und Verbandslasten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme
 - a) der öffentlichen Abwasseranlage
 - b) der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungseinrichtungen.

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleininleiterinnen und Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

§ 10

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen von Verbänden und Genossenschaften bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Quellen, Wasserläufen, Grundwasser) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück aus eigenen oder öffentlichen Anlagen zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Wassermesser zu ermitteln. Die Wassermesser zur Ermittlung des Verbrauches aus eigenen Anlagen müssen durch zugelassene Installateure auf eigene Kosten eingebaut werden.
Die Gemeinde ist berechtigt, diese Anlage jederzeit zu überprüfen.
Bei der Wassermenge aus nichtöffentlichen Anlagen gilt der über Wassermesser ermittelte Verbrauch.
Bei der Wassermenge aus öffentlichen Anlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das laufende Kalenderjahr zugrundegelegte Verbrauchsmenge.
- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten

ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtungen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit die oder der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. "Wasserschwundmengen", die nicht durch einen Wassermesser nachgewiesen werden können, sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei dem Gemeindewerk Abwasserbeseitigung geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag. Der Wasserzähler muss den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Dies ist z.B. der Fall, wenn er ordnungsgemäß geeicht und fest sowie frostsicher installiert ist. Bestehende Zapfhahnzähler werden nur noch geduldet, bis deren Eichfrist abgelaufen ist.

- (5) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist der Wasserverbrauch aus anderen Gründen nicht festzustellen, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt. Dabei können der Verbrauch des Vorjahres oder die glaubhaft gemachten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche im Sinne von § 2 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Reichshof vom 22.02.2022 in der zur Zeit gültigen Fassung, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ihr oder für sein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des

Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. Die angegebene Fläche wird mathematisch auf volle Quadratmeter gerundet.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für Grundstücks- und Straßenflächen wird eine einheitliche Gebühr erhoben.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen:
 1. **Schmutzwasser**
Darf nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, beträgt die Gebühr **5,37 Euro / cbm**.
 2. **Schmutzwasser – Verbandsmitglieder**
Darf von Mitgliedern eines Entwässerungsverbandes nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, beträgt die Gebühr **3,18 Euro / cbm**.
 3. **Grundstücksentwässerungsanlagen**
Die Gebühr für die Entsorgung der Anlageninhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen - mit Abwasserabgabe **2,84 Euro / cbm**
 - b) bei abflusslosen Gruben **9,84 Euro / cbm**
 - c) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen je Kubikmeter Abwasser **1,16 Euro/ cbm** zuzüglich je Abfuhr **78,40 Euro**
 4. **Niederschlagswasser**
Darf nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, beträgt die Gebühr **0,89 Euro / m²**.
 5. **Niederschlagswasser- Verbandsmitglieder**
Darf von Mitgliedern eines Entwässerungsverbandes nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, beträgt die Gebühr **0,70 Euro / m²**.
- (2) Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche im Sinne des § 11 Absatz 3 wird nach dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (3) Für teilversiegelte und abflusswirksame Flächen wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50% je m², bezogen auf die Gebührehöhe für vollversiegelte und abflusswirksame Flächen gewährt.
- (4) Eine Gebührenerhebung für unversiegelte Flächen im Sinne des § 2 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Reichshof vom 22.02.2022 in der zur Zeit gültigen Fassung erfolgt nicht.

- (5) Für die an Brauchwassernutzungsanlagen angeschlossenen befestigten und abflusswirksamen Flächen wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 0,8 m² je gemessenen und verbrauchten m³ Niederschlagswasser gewährt, sofern der Überlauf der Brauchwassernutzungsanlage an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Die max. Obergrenze für einen möglichen Flächenabzug ist die an die Brauchwassernutzungsanlage angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche.
- (6) Für Regenwassernutzungsanlagen, die mit dem Überlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und die zur Gartenbewässerung mit Messeinrichtung betrieben werden, erfolgt bis zu einem gemessenen jährlichen Regenwasserverbrauch von 15 m³ (Bagatellgrenze) keine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr für die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen vollversiegelten oder teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen.
Übersteigt der jährlich gemessene Regenwasserverbrauch für die Gartenbewässerung 15 m³, erfolgt eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr für die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen vollversiegelten oder teilversiegelten und abflusswirksamen Fläche in Höhe von 0,8 m² je gemessenen und 15 m³ übersteigenden m³ Regenwasser.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Gebühren für die Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Einrichtung folgt, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Inanspruchnahme.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes und die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. Kleinkläranlage, abflusslose Grube) befindet; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Inhaberin oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
 - d) die Straßenbaulasträgerin oder der Straßenbaulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw.

Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als Pauschale zusammen mit den Verbrauchs- und Grundgebühren der Wasserversorgung erhoben. Die Pauschale berechnet sich nach dem Gesamtfrischwasserverbrauch des Vorjahres. Ist dieser nicht bekannt oder beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird der Verbrauch geschätzt. Der Wasserverbrauch wird jährlich einmal abgelesen. Die Gebühren werden durch Bescheid im 1. Quartal des folgenden Jahres festgesetzt und mit den Pauschalbeträgen verrechnet. Zuviel gezahlte Gebühren werden verrechnet oder zurückgezahlt. Eine Restgebühr ist zu dem im Bescheid bezeichneten Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 16 Aufwandersatz für Abwasserproben

- (1) Der Aufwand für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe nach den nachfolgenden Regelungen zu ersetzen.
- (2) Wird bei der Untersuchung einer Abwasserprobe eine Überschreitung der Werte oder ein sonstiger Abwassermisstand festgestellt, ist Aufwandersatz zu leisten. Die Werte sind in der Entwässerungssatzung festgelegt. Sind für die Feststellung des Verursachers mehrere Probeentnahmen - auch auf anderen Grundstücken - erforderlich, so haftet der Verursacher für den Gesamtschaden.
- (3) Bei Indirekteinleitern ist der Aufwandersatz auch dann zu leisten, wenn im Rahmen einer gelegentlichen Kontrolle keine Überschreitung festgestellt wird.
- (4) Für die Ersatzpflicht gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 18 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 20 Abs. 2 KAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 geeichte Wassermesser nicht einbauen lässt,
 2. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 den Bediensteten der Gemeinde die Überprüfung der Anlage nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl.I.S. 602), in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 16.12.2009 außer Kraft.